

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 162/1

D 162/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 162/S2

BEZIRK : HAMBURG-MITTE STADTTEIL : HAMBURG-ALTSTADT
PLANBEZIRK : NIKOLAIFLEET-KATHARINENBRÜCKE-KATHARINENKIRCHHOF-BEI DEN MÜHREN-MATTENTWIEDE-CREMON-HOHE BRÜCKE

LP 4

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Bautlinien
- Begrenzungslinien

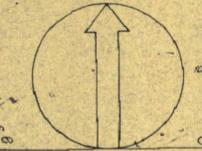
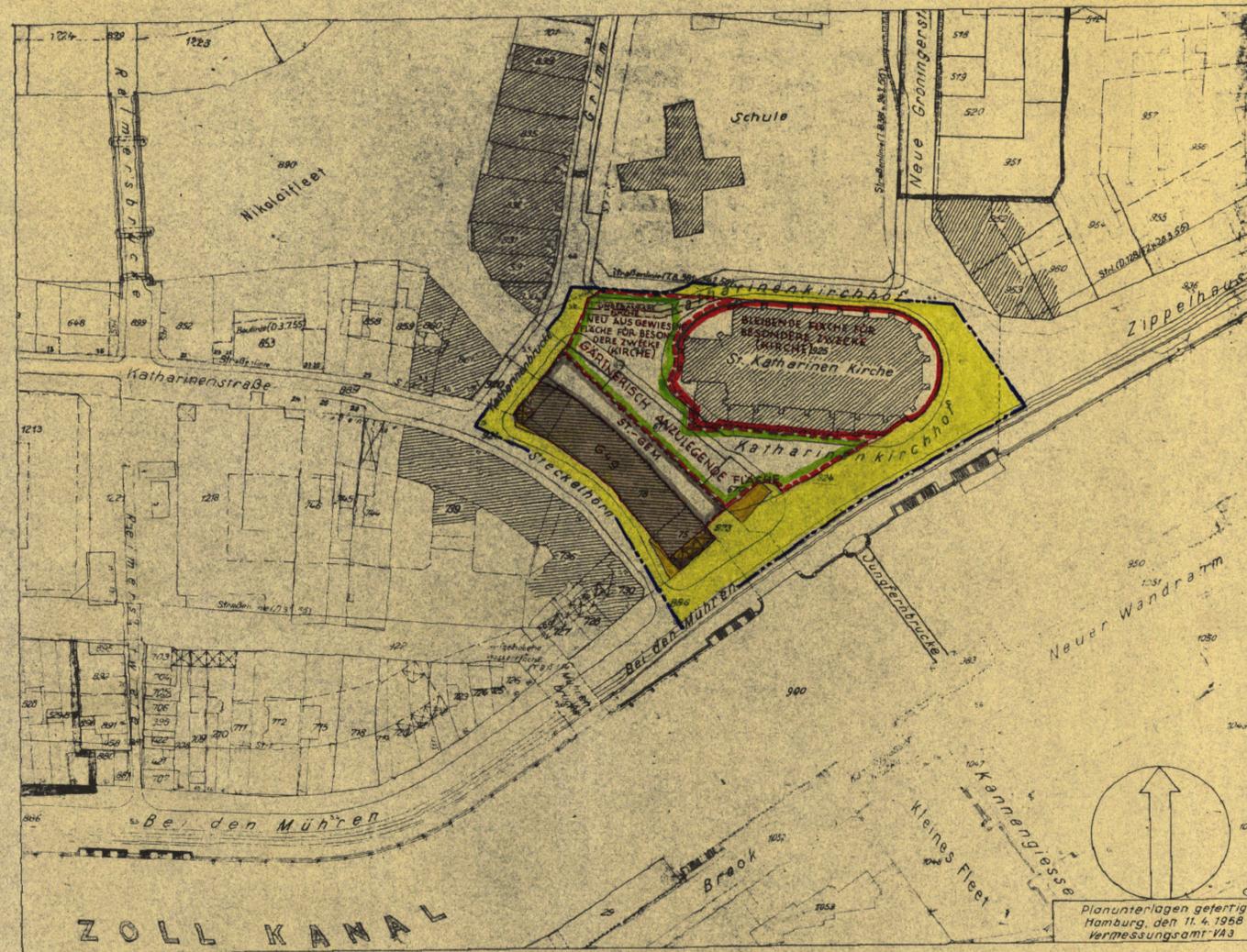
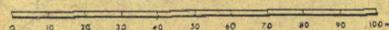
Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|-------------------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |
| | | Unbebaubare Fläche, gärtnerisch anzulegen |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgarengenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 11. 4. 1960
Vermessungsamt 143

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 9. AUG. 1960
Severin
Tech. Insp.ektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 2
Ref. 34 10 08

Archiv
No 5272

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 19. JULI 1960
(GVBl. 1960 Seite 393)
In Kraft getreten am 9. AUG. 1960

zugestimmt:
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 162/1

zur Änderung des Durchführungsplans D 162/52

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt
Planbezirk Nikolaifleet - Katharinenbrücke - Katharinenkirch-
hof - Bei den Mühren - Mattentwiete - Cremon -
Hohe Brücke

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 162/1 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 162/52.

2. Inhalt der Änderung

An die Stelle des etwa 4 m breiten Fußweges zwischen der Geschäftshausbebauung östlich der Straße Steckelhörn und der Grünfläche an der St. Katharinenkirche tritt eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge. Für die Geschäftshäuser wird ein Geschoß zusätzlich ausgewiesen und die Bau-
linien werden geringfügig verändert.

Die bisher westlich der St. Katharinenkirche geplante Grünanlage wird als gärtnerisch zu gestaltende Fläche in die Fläche für besondere Zwecke (Kirche) mit einbezogen.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Überfahrten sind an der Ostseite der Straße Steckelhörn nicht zulässig. Die Zufahrt zu der als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St.Gem) ausgewiesenen Fläche ist nur von der Straße Bei den Mühren, die Ausfahrt nur nach der Katharinenbrücke hin zulässig.

4.3 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

4.4 Die bauliche Gestaltung der Arkaden, insbesondere auch die lichte Höhe, werden entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke 670 und 671 sowie Teile der Flurstücke 75 und 78 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

6. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 9. AUG. 1960

Haase

Technischer Inspektor